

**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Lörrach  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 43 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- |               |            |
|---------------|------------|
| ab 01.01.2021 | 1,59 € und |
| ab 01.01.2022 | 1,59 €.    |

§ 43 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche
- |               |            |
|---------------|------------|
| ab 01.01.2021 | 0,66 € und |
| ab 01.01.2022 | 0,66 €.    |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der „Die Oberbadische“ und der „Badischen Zeitung“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am \_\_\_\_\_ angezeigt.

Lörrach, den

Robert Schäfer  
Eigenbetriebsleiter